

Aktiv bestimmen, wer bestimmt

Wer soll handeln, wenn man seinen Willen nicht mehr ausdrücken kann, zum Beispiel nach einem Unfall, wegen einer schweren Krankheit oder Demenz? In einem Vorsorgeauftrag lässt sich regeln, wer in solchen Situationen die Vertretung übernehmen soll. Die Thurgauer Kantonalbank bietet Unterstützung bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags und berät in Vorsorgefragen.



Daniel P. wurde ganz plötzlich aus seinem normalen Leben gerissen. Der 45-jährige Ingenieur war nach der Arbeit mit dem Velo unterwegs, um «auszulüften», wie er selber sagte. Auf einer Abfahrt übersah er einen auf der Strasse liegenden Ast und stürzte schwer. Er zog sich ein Schädel-Hirn-Trauma zu, wurde von einem Tag zum anderen zum Pflegefall – und verlor seine Ur-

teils- und Handlungsfähigkeit. In dieser Situation bewährte sich, dass er vor Jahren einen Vorsorgeauftrag erstellt hatte. Darin hatte er festgelegt, wer seine Interessen und Wünsche im Fall einer Urteilsunfähigkeit durchsetzen soll. Hätte er das nicht getan, wäre es an den Behörden, konkret an der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) gewesen, diese Entscheide zu treffen.

Persönliche Situation prüfen

Was ein Vorsorgeauftrag beinhaltet, erläutert Jasmine Kreier, erfahrene Finanzplanerin und Vorsorgespezialistin bei der TKB. «Der Auftrag kann umfassend sein und die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr sicherstellen. Er lässt sich aber auch auf bestimmte Themen beschränken.» Wichtig sei, die persönliche Situation genau anzuschauen, denn es mache einen Unterschied, ob jemand beispielsweise ein Unternehmen führt oder Liegenschaften im Portefeuille hat. «Wenn das der Fall ist, ist ein Vorsorgeauftrag umso wichtiger», erklärt Jasmine Kreier. Sie erachtet den Vorsorgeauftrag als sinnvolle Ergänzung zu einem Testament, einem Ehe- und Erbvertrag und einer Bankvollmacht. Ebenso kann eine Patientenverfügung wertvolle Dienste leisten. Jasmine Kreier rät, sich vorgängig über diese Möglichkeiten zu informieren und sich beraten zu lassen.

Vertrauensperson beiziehen

«Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen», weiss Jasmine Kreier. «Entweder man verfasst und unterzeichnet ihn von Hand oder verwendet eine ausgedruckte Fassung und lässt diese öffentlich beurkunden.» Als Hilfsmittel steht auf der TKB-Website kostenlos ein Konfigurator zur Verfügung. Jasmine Kreier empfiehlt, generell nur Personen zu bevollmächtigen, die man kennt und denen man vertraut. Zentral sei zudem, dass diese auch über das Fachwissen und die notwendigen Fähigkeiten verfügen, die Vertretung vor Behörden und im persönlichen Umfeld des Betroffenen zu übernehmen. Wirksam wird ein Vorsorgeauftrag aber erst, wenn er durch die KESB validiert worden ist. Sie prüft, ob der Auftrag gültig ist und ob die beauftragte Person oder die beauftragten Personen geeignet und bereit sind, den Auftrag umzusetzen.

Aufbewahrungsort mitteilen

Damit ein Vorsorgeauftrag seine Wirkung entfalten kann, muss er im Bedarfsfall auffindbar sein. Das tönt banal, kann aber eine Schwierigkeit sein, wenn die betroffene Person die Frage nach dem Aufbewahrungsort nicht mehr beantworten kann. Daniel P. hatte seinen Vorsorgeauftrag bei der KESB hinterlegt. Das ist zwar nicht zwingend und auch kostenpflichtig, aber eine gute Möglichkeit, die im Kanton Thurgau geboten wird. Zudem hat er der beauftragten Person eine Kopie des Vorsorgeauftrags ausgehändigt und sie informiert, wo der Auftrag hinterlegt ist. Mit diesem Vorgehen hat sich Daniel P. umsichtig und vorausschauend verhalten. Und sichergestellt, dass in seinem Sinn gehandelt wird.

Was ist was?

Vorsorgeauftrag

In einem Vorsorgeauftrag definiert man, wer einen im Falle einer Urteilsunfähigkeit vertreten soll. Der Aufbewahrungsort kann dem Zivilstandsamt mitgeteilt werden, das ihn im Personenstandsregister notiert. Im Thurgau ist es auch möglich, den Vorsorgeauftrag bei der KESB zu hinterlegen (kostenpflichtig).

Bankvollmacht

Mit einer Bankvollmacht räumt der Kontoinhaber einer oder mehreren Drittpersonen die Verfügungs- und Verwaltungsmacht über einzelne oder sämtliche Konten ein.

Testament

Das Testament regelt die Aufteilung des Vermögens nach dem Tod. Das handschriftlich verfasste Testament ist die Form, die am häufigsten gewählt wird (Alternative: öffentliche Beurkundung). Wichtig ist, das Dokument sicher aufzubewahren (z.B. Notariat oder bei seiner Bank).

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung gibt Auskunft, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit gewünscht werden. Wer eine Patientenverfügung hat, kann dies und deren Hinterlegungsort auf der Karte der Krankenversicherung eintragen lassen.

Informationen enthält der Leitfaden der TKB zum Ehegüter- und Erbrecht, der hier kostenlos heruntergeladen werden kann: tkb.ch/Ehe_Erbrecht

Hier kann man kostenlos seinen Vorsorgeauftrag erstellen: tkb.ch/vorsorgeauftrag